

ZBB 2013, 141

AktG § 93; HypBkG a. F. § 5; BGB § 249

Haftung des Organs für vom Unternehmenszweck nicht gedeckte Geschäfte (hier: Zinsderivategeschäft einer Hypothekenbank – „Corealcredit Bank“)

BGH, Urt. v. 15.01.2013 – II ZR 90/11 (OLG Frankfurt/M.), ZIP 2013, 455 = DB 2013, 507 = NZG 2013, 293 = WM 2013, 456

Amtliche Leitsätze:

1. Ein Organ, das Geschäfte betreibt, die vom Unternehmenszweck nicht gedeckt sind, handelt pflichtwidrig (Anschluss an BGHZ 119, 305, 332).
2. Der Abschluss von Zinsderivategeschäften, die nicht der Absicherung von Zinsrisiken aus dem Hauptgeschäft oder dem zulässigen Nebengeschäft einer Hypothekenbank dienten, war bis zum 30. 6. 2002 vom Unternehmensgegenstand einer Hypothekenbank nicht gedeckt und ein für eine Hypothekenbank unzulässiges Spekulationsgeschäft.
3. Wenn aus einer Reihe gleichartiger unzulässiger Spekulationsgeschäfte durch ein Organ sowohl Gewinne als auch Verluste entstehen, muss sich die Gesellschaft auf einen Schadensersatzanspruch wegen der entstandenen Verluste grundsätzlich die Gewinne anrechnen lassen.